

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Januar 2006

Nr. 2006/251

KR.Nr. I 009/2006 (DDI)

**Interpellation CVP/EVP-Fraktion: Einsatzdoktrin der Polizei verunsichert die Bevölkerung und wirft Fragen auf (24.01.2006);
Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Ende Dezember letzten Jahres wurde gemäss Pressemeldungen ein 27-jähriger Autofahrer von einer Gruppe Jugendlicher tätlich angegriffen und niedergeschlagen. Die verständliche Reaktion des Angegriffenen: Anruf bei der Polizei! Er wurde aufgefordert vorerst beim Tatort zu bleiben, da zur Zeit alle drei Polizeipatrouillen im Einsatz seien. Später rief man ihn an, richtete ihm aus, dass man nicht mehr kommen könne und bat ihn dann, sich am Dienstag, also vier(!) Tage später, auf dem Polizeiposten zu melden. Der Angegriffene erkannte aber noch am gleichen Abend bei der Reithalle Solothurn eine am Angriff beteiligte Person und meldete dies einer zufällig anwesenden Polizeipatrouille. Diese wollte aber ebenfalls nichts unternehmen.

Nachdem man in letzter Zeit immer wieder ähnliche Gerüchte hörte, allerdings ohne genaue Zeit-, Orts- oder Personenangaben, ist es jetzt bereits zum zweiten Mal innert kurzer Zeit in der Presse offiziell bestätigt worden, dass die Polizei trotz telefonischer Bitte um Hilfe nicht ausgerückt ist, bzw. nichts gegen Gesetzesbrecher unternommen hat. Anders als beim letzten Mal, als die röm.-kath. Kirchgemeindeleitung Solothurns um Hilfe bat, weil die Kirchgänger nicht mehr sicher den Abendgottesdienst besuchen konnten, lautete diesmal die Begründung für die Nichthilfe, es seien alle Patrouillen besetzt. Man darf sich nicht vorstellen, was nun hätte passieren können, wenn der Angegriffene ein paar Kollegen aufgeboten hätte, um die Sache «unter Männern» zu bereinigen! Beispiele aus der Vergangenheit belegen, dass das keine unsinnige Annahme ist und solche «Aufgebote unter Freunden» mittels Handy in wenigen Minuten befolgt werden.

Unter der Bevölkerung des Kantons Solothurn machen sich Verunsicherung und Unverständnis über das Verhalten der Polizei bemerkbar. Auf der einen Seite werden Parkbussen an allein auftretende Autobesitzer verteilt, auch wenn die Zeitüberschreitung weniger als 10 Minuten beträgt oder sogar belegbar nur eine falsche Nummer des Parkplatzes eingetippt wurde. Selbstverständlich geschieht das ordnungs- und gesetzesgemäss und hat deshalb auch seine Richtigkeit. Aber auf der andern Seite scheut man sich, das Recht durchzusetzen, nur weil die Gesetzesbrecher zahlenmässig überlegen sind.

Deshalb erlauben wir uns, dem Regierungsrat folgende Fragen zu stellen:

1. Waren die Medienberichte über die beiden Fälle «röm.-kath. Kirchgemeinde Solothurn» und «Dezemberabend» korrekt oder sind aus Sicht der Kantonspolizei (ev. nach Rücksprache mit der Stadtpolizei) Berichtungen nötig?
2. Scheinbar waren am fraglichen Dezemberabend nur drei Polizeipatrouillen im Einsatz. Wie beurteilt der Regierungsrat die Einsatzbereitschaft der Polizei allgemein und speziell an Wochenenden?

3. Das Verhalten der Polizei (Nichtausrücken etc.) zwingt zukünftige Angegriffene beinahe zu «Selbstjustiz». Welche (Sofort-) Massnahmen will der Regierungsrat ergreifen, um es auf gar keinen Fall soweit kommen zu lassen?
4. Zufällig sind bei beiden hier angeführten Beispielen Stadt- und Kantonspolizei tangiert gewesen. Wann ist bei Hilferufen aus dem Gebiet der Städte die jeweilige Stadtpolizei zuständig und wann die Kantonspolizei? Wie sieht diese Regelung an Wochenenden, Feiertagen und speziellen Anlässen (Chilbi, Fasnacht, HESO, etc.) aus?
5. Wie entkräftet der Regierungsrat die zahlreich und laut geäusserten Bedenken, dass die Polizei vor allem bandenmässig ausgeübte Gewalttaten oder das bandenmässige Nichtbeachten von gesetzlichen Vorschriften – schon im Ansatz – zu wenig energisch bekämpft?
6. Wie beurteilt der Regierungsrat den Schaden, den solche Fälle bei Jugendlichen anrichten, denen in mühseligen Präventionslektionen gelehrt wird, dass Gewalt bestraft wird, dass der Staat den Schutz der Bürger gewährleistet und es sich lohnt einander zu helfen (Zivilcourage), wenn sich nicht einmal mehr gut ausgebildete Polizisten getrauen, ein paar Jugendliche nach dem Namen zu fragen?
7. Ist der Regierungsrat bereit, die von der CVP eingebrachten und von SP und SVP unterstützten Planungsbeschlüsse, die u.a. eine verbesserte polizeiliche Präsenz vorsehen, sofort umzusetzen (z.B. mit mehr Patrouillen, Anpassung der Einsatzdoktrin von Kapo und StaPo etc.), vor allem auch im Hinblick auf die bevorstehenden Fasnachtstage?
8. In einem Zeitungsbericht über den Fall «Dezemberabend» hat die Kantonspolizei den unglücklichen Vorfall bedauert. Wäre hier nicht eine persönliche Entschuldigung der Polizeiverantwortlichen beim betroffenen Bürger angebracht gewesen, bzw. ist eine solche ev. schon erfolgt?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1

3.1.1 Die Berichterstattung der Mittelland- Zeitung vom Oktober 2005 betreffend St.-Ursen-Treppe

Die Polizei Kanton Solothurn hatte bereits Gelegenheit, in der Mittelland-Zeitung vom 25. Oktober 2005 öffentlich eine Relativierung und Berichtigung des ersten Artikels, publiziert in der MZ vom 20. Oktober 2005, vorzunehmen. Wir verzichten daher auf eine weitere Stellungnahme.

3.1.2 Die Berichterstattung der Mittelland- Zeitung vom 31. Dezember 2005 betreffend Vorfall auf dem Klosterplatz

Dieser Artikel hat das Geschehen nicht ganz korrekt wiedergegeben. Insbesondere wird die von der Polizei Kanton Solothurn erteilte Hilfestellung und Auskunft an den Geschädigten lediglich stark verkürzt dargestellt.

Der Bandaufnahme der bei der Alarmzentrale eingegangenen Meldung des Geschädigten kann entnommen werden, dass sich der zuständige Korpsangehörige während knapp 5 Minuten den Sachverhalt vom Geschädigten genau schildern liess, Tatort und Personalien abklärte sowie nach allfälligen Verletzungen fragte. Der Geschädigte bedurfte offensichtlich keiner ärztlichen Hilfe. Ausserdem lag

keine akute Gefährdung mehr vor, da der Täter bereits von ihm abgelassen und sich entfernt hatte. Aus diesen Gründen war das weitere Vorgehen des Korpsangehörigen korrekt: Da damals sämtliche Patrouillen im Einsatz waren, wurde der Geschädigte angewiesen, an Ort und Stelle auf eine frei werdende Patrouille zu warten. Der Betroffene hat diesem Vorschlag zugestimmt. Bereits nach 9 Minuten war es für den Korpsangehörigen in der Alarmzentrale ersichtlich, dass die erwähnten Einsätze voraussichtlich länger dauern würden. Er rief den Geschädigten deshalb an. Im beiderseitigen Einvernehmen wurde vereinbart, dass sich der Geschädigte am nächsten Werktag (Dienstag, 27. Dezember 2005) bei einem Posten der Polizei Kanton Solothurn zwecks Erstattung der Strafanzeige melden sollte. Dies schien angebracht, weil sich der Täter bereits nicht mehr vor Ort befand, eine polizeiliche Anhaltung demnach kaum mehr möglich war und dem Betroffenen ein weiteres Warten in der Kälte erspart werden konnte.

Des Weiteren erklärte der Geschädigte aus freien Stücken, dass er versuchen werde, den Namen des Täters bei sich bietender Gelegenheit, anlässlich einer Party am Montag, diskret in Erfahrung zu bringen. Daraufhin wurde ihm ausdrücklich erklärt, dass die Polizei keine Nachforschungen auf eigene Faust oder dergleichen toleriere und ihm von einem eigenmächtigen Vorgehen abrate. Gegen die geplante Erkundigung nach dem Namen des Täters, welcher dem Geschädigten vom Sehen her offenbar bekannt war und welcher sich in den gleichen Lokalen aufzuhalten pflegt, war nichts einzuwenden. Wie bereits erwähnt hat der Geschädigte den geschilderten Vorgehensvorschlag der Polizei ausdrücklich befürwortet. Abschliessend hat er sich sogar beim Korpsangehörigen bedankt. Es kann demzufolge keine Rede davon sein, dass der Geschädigte das gemeinsam abgesprochene Vorgehen zum damaligen Zeitpunkt „nicht verstanden habe“.

Auch die weiteren Ausführungen in der Mittelland-Zeitung stimmen mit dem Gesprächsverlauf nicht überein:

Ausdrücklich wurde das Erscheinen des Geschädigten zwecks Erstattung der Anzeige und Unterzeichnung des erforderlichen Strafantrags vereinbart, so dass die Strafverfolgung in Gang gesetzt werden konnte und der Täter eben nicht seiner Bestrafung entgehen würde. Der Geschädigte meldete sich denn auch am 28. Dezember 2005 und die Anzeige wurde aufgenommen.

Weshalb sich der Geschädigte „etwas ratlos (...) selbst auf die Suche nach dem Täter“ machte, entzieht sich unserer Kenntnis: Jedenfalls hielt er sich damit nicht an die ausdrücklich erteilte Anweisung der Polizei Kanton Solothurn, dem Täter nicht zu folgen.

Selbstverständlich wäre es wünschenswert, die Täter stets in flagranti oder möglichst kurz nach der Tat zu erwischen. Dies ist jedoch aus verschiedenen Gründen nicht immer möglich. Im konkreten Fall waren, wie dies der erwähnte Zeitungsartikel richtig darstellt, alle in der Region Solothurn eingesetzten Patrouillen der Polizei Kanton Solothurn sowie diejenige der Stadtpolizei Solothurn nicht verfügbar: Ein Verkehrsunfall in Bellach und die vorläufige Festnahme eines mutmasslichen Mitgliedes einer Einbrecherbande in Zuchwil verlangten, im Gegensatz zum Vorfall auf dem Klosterplatz, den sofortigen und länger andauernden Einsatz aller regional verfügbaren Patrouillen.

Selbst bei einer markanten Erhöhung des Korpsbestandes dürfte es immer wieder vorkommen, dass mehrere Ereignisse gleichzeitig stattfinden, so dass die Polizei zwingend eine Priorisierung vornehmen muss. Kriterium muss dabei vernünftigerweise die akute Gefahrensituation sein, in welcher sich der Bürger aktuell befindet.

3.2 Zu Frage 2

Die Einsatzbereitschaft der Polizei Kanton Solothurn ist gut. Sie ist abgestimmt auf aktuelle Erfahrungswerte über mögliche Ereigniszeiten und -orte. Die Anzahl Patrouillen und deren Einsatzzeiten werden deshalb sowohl von der Polizei Kanton Solothurn als auch von den Stadtpolizeien laufend überprüft.

Bei im Voraus bekannten Anlässen und planbaren Ereignissen mit entsprechendem Potenzial werden zusätzliche Mitarbeiter aufgeboten oder auf Pikett gestellt. Die Einsatzbereitschaft hat sich jedoch am Machbaren zu orientieren. Wie die folgende Rechnung zeigt, ist die Patrouillentätigkeit eine der personalintensivsten überhaupt: Um eine Patrouille mit zwei Mitarbeitern während 365 Tagen und 24 Stunden einzusetzen, werden 14 Personalstellen benötigt.

In der Nacht auf Samstag, 24. Dezember 2005, waren, exklusive der Stadtpolizeien, im ganzen Kantonsgebiet 8 Patrouillen im Einsatz, zwei davon in der Region Solothurn. Dies entspricht der bewährten Besetzung, welche üblicherweise auch genügt. Ein Abzug patrouillierender Fahrzeuge aus anderen Regionen nach Solothurn, um die Anzeige wegen einer Übertretung aufzunehmen, wäre unverhältnismässig gewesen. Das Fehlen der abgezogenen Patrouille könnte sich ausserdem im Bedarfsfall für die betroffene Region fatal auswirken.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir die Einsatzbereitschaft und -doktrin beim aktuellen Korpsbestand sowohl während der Woche als auch über das Wochenende als angemessen erachten.

3.3 Zu Frage 3

Wie bereits unter Ziffer 3.2 eingehend erörtert, hat der Mitarbeiter der Alarmzentrale mit dem Geschädigten das weitere Vorgehen abgesprochen. Einvernehmlich wurde vereinbart, in dieser Nacht nichts mehr zu unternehmen. Der Geschädigte wurde mehrmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dem Täter "ja nicht nachzurennen". Dieses Vorgehen wird stets und erfolgreich angewandt. Insbesondere wird sämtlichen Betroffenen immer abgeraten, auf irgend eine Weise selber tätig zu werden. Selbstjustiz, welche die Grenzen der Notwehr überschreitet, ist nicht nötig und würde nicht geduldet. Die Sicherheit ist gewährleistet, wir erachten deshalb keine (Sofort-)Massnahmen als erforderlich.

3.4 Zu Frage 4

Die Polizeiführungen der Polizei Kanton Solothurn und der Stadtpolizeien nehmen laufend eine Beurteilung der Sicherheitslage vor. (Gross-) Anlässe beeinflussen die Planung, Einsatzkonzepte wurden in den letzten Jahren entsprechend angepasst. Im Vorfeld der Fasnacht, HESO und der Chilbi in Olten finden jeweils Absprachen zwischen der Polizei Kanton Solothurn und der betroffenen Stadtpolizei statt. Dabei werden gemeinsame Einsatzdispositive erstellt. Zudem ist die Polizei Kanton Solothurn bei anderen Ereignissen vermehrt präsent, beispielsweise an der Krebschilbi, dem Zibelimäret und an verschiedenen Fussballveranstaltungen. Die Anzahl solcher Polizeieinsätze hat in den letzten Jahren stetig zugenommen und macht heute einen grossen Anteil der Polizeiarbeit aus.

Alle über die Nummer 117 gemeldeten Notrufe aus dem Kanton Solothurn werden seit September 2001 ausnahmslos von der Alarmzentrale der Polizei Kanton Solothurn bearbeitet. Gestützt auf die geltende Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen, Olten und Solothurn vom 14. August 2001

(BGS 511.155.1) delegieren die Mitarbeitenden der Alarmzentrale bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen die Bearbeitung der entsprechenden Ereignisse an die zuständige Stadtpolizei. Bei Ereignissen ausserhalb der Städte sowie bei Vorfällen, welche auch auf Stadtgebiet in den Kompetenzbereich der Polizei Kanton Solothurn fallen, setzt die Alarmzentrale kantonale Patrouillen ein. Falls eine solche nicht verfügbar sein sollte, kann die Alarmzentrale bei Bedarf eine Patrouille der Stadtpolizei hinschicken. Diese Weisungen gelten grundsätzlich auch während der Wochenenden und Feiertage.

3.5 Zu Frage 5

Es ist uns nicht bekannt, dass in der breiten Öffentlichkeit dieser Eindruck besteht. Auch halten wir fest, dass die Polizei Kanton Solothurn einen ihrer Schwerpunkte gerade auf den hier angesprochenen Bereich bandenmässig begangener Straftaten setzt. Dies gilt sowohl für ihre Präventionsarbeit als auch für die Strafverfolgung. Gerade der Vorfall vom Klosterplatz zeigt deutlich, dass die Polizei Kanton Solothurn der Bekämpfung bandenmässig ausgeübter Einbrüche den notwendigen Stellenwert beimisst und diese Aufgabe entsprechend prioritär behandelt. Das Zurückstellen der Anzeigeaufnahme betreffend einer bereits vollendeten Tätlichkeit, welche für den Bürger keine aktuelle Gefährdung mehr darstellte, hat sich vorliegend denn auch gelohnt, konnte doch ein Bandenmitglied vorläufig festgenommen werden.

Im Übrigen hat die Polizei Kanton Solothurn 2005 lediglich 72 Parkbussen wegen Überschreitens der zulässigen Parkzeit bis 2 Stunden erhoben, das macht 6 pro Monat.

3.6 Zu Frage 6

Wir weisen die der Frage zugrunde liegende Schilderung zurück:

Als der Betroffene den Vorfall der Alarmzentrale meldete, hatte sich der Täter zusammen mit der Gruppe Jugendlicher bereits vom Geschädigten entfernt. Die Behauptung, „gut ausgebildete Polizisten“ hätten sich nicht getraut, „ein paar Jugendliche nach dem Namen zu fragen“, entbehrt somit jeder Grundlage. Tatsache ist, dass die der Polizei Kanton Solothurn zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte durch andere Einsätze, welche keinen Aufschub duldeten, gebunden waren. Ausserdem wird die gewählte Formulierung den möglichen, ernst zunehmenden Gefahren einer Personenkontrolle nicht gerecht.

3.7 Zu Frage 7

Die öffentliche Sicherheit wurde unter Punkt 7 als zentraler politischer Schwerpunkt in den Legislaturplan 2005–2009 aufgenommen. Auf Anregung verschiedener parlamentarischer Anträge haben wir unter anderem ein Wirkungsziel 7.3 formuliert, welches die Reduktion oder Verhinderung von Gewaltphänomenen anstrebt. Einerseits sollen Probleme erkannt und in Zusammenarbeit mit anderen Stellen Lösungsansätze erarbeitet werden, andererseits soll die Polizeipräsenz sichtbar erhöht und der rechtliche Rahmen gegenüber gewalttätigen Personen konsequent ausgeschöpft werden. Die gesetzliche Grundlage zur Schaffung Polizeilicher Sicherheitsassistenten und -assistentinnen, welche vorwiegend zur Erhöhung der Polizeipräsenz in der Öffentlichkeit eingesetzt werden, wird demnächst in die Vernehmlassung geschickt. Ansonsten sehen wir keinen Anlass zur Anpassung des bewährten Einsatzdispositivs. Die in Absprache mit den Stadtpolizeien erstellten Einsatzpläne für die bevorstehende

Fasnacht inklusive Mannschaftsaufgebot haben bereits vor Einreichen der Interpellation vorgelegen. Derzeit bestehen keine Anhaltspunkte, Änderungen daran vorzunehmen.

Wir hatten in der jüngsten Zeit drei Vorstösse zu beantworten, welche sich mit Einsätzen der Polizei Kanton Solothurn und der Stadtpolizeien befassten (RRB vom 13. September 2005 Nr. 2005/1915, RRB vom 13. September 2005 Nr. 2005/1917 und RRB vom 31. Oktober 2005 Nr. 2005/2216.) Im Sinne einer möglichst optimalen Abstimmung und einheitlichen Ausübung der Standards wird dem Punkt 7 des Legislaturplanes bei der Beurteilung der bisherigen vertraglichen Grundlagen Beachtung geschenkt.

3.8 Zu Frage 8

Wir bedauern das Vorliegen eines personellen Engpasses, halten allerdings mit Verweis auf Ziffer 4.2 fest, dass die vorgenommene Einschätzung der zeitgleich stattgefundenen Ereignisse und die gestützt darauf erfolgte Priorisierung auch im Nachhinein als richtig und angemessen zu beurteilen ist.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat